

Rechtsprechung

Verfahrensrechtliche Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des Kindes in sorgerechtlichen Verfahren

Art. 6 Abs. 2 S. 2 und 2 Abs. 1 GG; §§ 50, 59 FGG

BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 20.8.2003 – 1 BvR 1354/03 –

- In Sorgerechtsverfahren wird das Kind – mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens ab Vollendung des 14. Lebensjahres – nicht formell beteiligt und hat somit auch kein eigenes Antragsrecht.**
- In diesen Verfahren ist die grundrechtliche Stellung des Kindes durch die Einführung des Verfahrenspflegers hinreichend berücksichtigt. Das Kind kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers anregen; bei der anschließenden von Amts wegen durchzuführenden Prüfung haben die Fachgerichte die grundrechtliche Stellung des Kindes gebührend zu berücksichtigen.**
(Leitsätze der Redaktion)

I. Der 15-jährige Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Weigerung der Gerichte, ihm in dem Sorgerechtsstreit seiner Eltern die Stellung eines formell Beteiligten einzuräumen mit der Möglichkeit, Anträge zu stellen und insbesondere einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenwahrnehmung zu beauftragen.

Der von dem Beschwerdeführer beauftragte Rechtsanwalt beantragte, dem Beschwerdeführer unter seiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie Akteneinsicht zu gewähren. Mit Beschl. v. 15.4.2003 wies das AG den Antrag zurück. Der hiergegen eingelegten Beschwerde half es nicht ab. Der Beschwerdeführer sei im erstinstanzlichen Verfahren nicht prozess- beziehungsweise verfahrensfähig. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts habe mangels Geschäftsfähigkeit nicht erfolgen können. Eine wirksame gesetzliche Vertretung bei der erfolgten Beauftragung des Rechtsanwalts durch beide sorgeberechtigte Elternteile sei nicht gegeben. Zwar könne ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet habe, im Beschwerdeverfahren formell Beteiligter sein und insoweit als prozessfähig angesehen werden. Aus dieser Norm ließe sich indes nicht herleiten, dass ein solches Kind im erstinstanzlichen Verfahren als Beteiligter hinzugezogen werden müsse. Durch seine Anhörung sei der Beschwerdeführer hinreichend beteiligt worden.

Mit Beschl. v. 29.5.2003 verwarf das OLG die durch den Rechtsanwalt namens des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss.

Gegen den Beschl. des OLG v. 29.5.2003 hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt unter anderem die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG.

II. Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung liegen nicht vor (§ 93a BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die angegriffene Entscheidung des OLG verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten. Der von Verfassungen wegen gebotenen hinreichenden Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des Beschwerdeführers in dem Sorgerechtsverfahren seiner Eltern dient das Institut des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG.

I. a) Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein und das Kind in

seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen (vgl. BVerfGE 37, 217, 252). Wegen seiner sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtliche Verfahren in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren (vgl. BVerfGE 55, 171, 179; 72, 122, 134; 99, 145, 162 f.).

b) Mit der Einführung des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“) gem. § 50 FGG, der durch das am 1.7.1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2942) in das FGG eingefügt worden ist, ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachgekommen. Nach § 50 Abs. 1 FGG kann das Gericht dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Mit der Einführung des Verfahrenspflegers wollte der Gesetzgeber verhindern, dass das Kind zum „bloßen Verfahrensobjekt“ wird (vgl. BTDrucks. 13/8511, S. 68 f.; 13/4899, S. 129 ff.), da es im Sorgerechtsverfahren – mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens ab Vollendung des 14. Lebensjahres – nicht formell beteiligt wird (vgl. OLG Hamm FamRZ 2002, 1127; OLG München FamRZ 1978, 614, 616 f.; BTDrucks. 13/8511, S. 68 f.; 13/4899, S. 129 ff.) und somit auch kein eigenes Antragsrecht hat. Durch den Verfahrenspfleger wird zudem sichergestellt, dass der Minderjährige an dem Verfahren in einer Weise beteiligt wird, die es ihm ermöglicht zu entscheiden, ob er von seinem Beschwerderecht nach § 59 FGG Gebrauch macht.

c) Auch wenn der Gesetzgeber in § 50 FGG ein Antragsrecht des Kindes nicht ausdrücklich vorgesehen hat, ist die grundrechtliche Stellung des betroffenen Kindes jedoch hinreichend berücksichtigt, da es eine Bestellung zumindest anregen kann.

Bei der anschließenden von Amts wegen durchzuführenden Prüfung haben die Fachgerichte die grundrechtliche Stellung des Kindes gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Art. 2 Abs. 1 GG gebührend zu berücksichtigen. Ob dies vorliegend geschehen ist, lässt sich indes nicht feststellen. Der Beschwerdeführer hat weder vorgetragen, dass er die Bestellung eines Verfahrenspflegers begehrt hat, noch hat er dargelegt, ob eine Entscheidung über eine solche Bestellung überhaupt erfolgt ist.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfassungsbeschwerdeverfahren war mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache analog § 114 ZPO abzulehnen (vgl. BVerfGE 79, 252, 253).

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei beabsichtigtem Wohnungswechsel ins Ausland

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB

BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 20.8.2003 – 1 BvR 1532/03 –

- Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Kindesmutter, die sich von ihrem Ehemann trennen und mit den gemeinsamen Kindern 1996 und 1998 geborenen Kindern zu ihrer Mutter nach Paris ziehen will, entscheidend darauf abgestellt worden ist, der Umzug nach Paris ließe für die Kinder keine**

größeren Schwierigkeiten erwarten, da sie fließend französisch sprächen, ihnen die neue Umgebung bereits vertraut sei und sie es auch nicht ablehnten, in Paris zu leben.

2. In Fällen dieser Art lässt es das Kindeswohl geboten erscheinen, zugleich mit der Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem nicht aufenthaltsbestimmungsberechtigten Elternteil und den Kindern gewährleistet ist, sofern ein Bedürfnis für eine gerichtliche Umgangsregelung besteht und der umgangsberechtigte Elternteil ein Umgangsrecht beantragt hat. (Leitsätze der Redaktion)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1731 und FPR 2003, 667.

Zu steuerlichen Vorteilen aus der neuen Ehe eines Unterhaltspflichtigen bei der Bemessung des an den geschiedenen Ehegatten zu leistenden Unterhalts

Art. 6 Abs. 1 GG; § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BVerfG, Beschl. v. 7.10.2003 – 1 BvR 246/93 und 1 BvR 2298/94 –

Zur Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Ehegattensplitting bei der Bemessung des an den ehemaligen Ehegatten zu leistenden Unterhalts.

Anm. der Red.: Die (recht umfangreiche) Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3466, FamRZ 2003, 1821 und FuR 2003, 507.

Das BVerfG ist von der Rechtsprechung des BGH, die bei der Bemessung des Unterhalts eines geschiedenen Ehegatten den Splittingvorteil des Unterhaltspflichtigen aus dessen neuer Ehe grundsätzlich berücksichtigt hat, abgewichen und hat zur Begründung – u.a. – ausgeführt:

Der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB das Maß des nachehelichen Unterhalts an den ehelichen Lebensverhältnissen ausgerichtet und damit auf diejenige Einkommenssituation beschränkt, die die Ehe der früheren Ehegatten bis zu deren Scheidung bestimmt habe; dies schließe es nach dem Willen des Gesetzgebers aus, solche Vorteile bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen, die nicht aus der geschiedenen Ehe herrühren und weiter bestehen, sondern erst mit einer neuen Eheschließung entstanden seien. Den Splittingvorteil habe der Gesetzgeber ausschließlich bestehenden Ehen – somit einer neuen Ehe – eingeräumt und geschiedene Ehen auf das Realsplitting verwiesen; eine solche gesetzgeberische Ausgestaltung entspreche dem Schutzauftrag nach Art. 6 Abs. 1 GG, der auch bei der Auslegung von § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB zu beachten sei.

Steuerliche Vorteile, die der Gesetzgeber allein einer bestehenden Ehe einräume, dürften dieser Ehe durch die Gerichte nicht dadurch wieder entzogen werden, dass sie – real oder fiktiv – über die Unterhaltsberechnung auch den Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten erhöhen. Die Gerichte müssten sicherstellen, dass ein der neuen Ehe eingeräumter Splittingvorteil auch bei dieser Ehe verbleibe; wie die Gerichte dies vornähmen, hätten sie zu entscheiden (das BVerfG hat insoweit auf eine „durch Technik und Programme unterstützte Berechnung“ hingewiesen).

Abschließend hat das BVerfG festgestellt, dass für Unterhaltstitel, die nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerdeverfahren sind, nur eine auf die Zukunft beschränkte Rechtsfolgenwirkung gilt; diese Titel können daher lediglich für die Zukunft abgeändert werden.

Literatur: *Christ/Hauß*, FamRB 2003, 382; *Heinke/Viefhues*, ZFE 2003, 356; *Schöppe-Fredenburg*, FuR 2003, 487; *Schürmann*, FamRZ 2003, 1825.

Unbeachtlicher Verzicht des volljährigen Kindes auf Teile der Einkünfte zur Erhaltung des Anspruchs auf Kindergeld

§ 32 Abs. 4 S. 7 EStG 2000 (= § 32 Abs. 4 S. 9 EStG 2002)

BFH, Ur. v. 11.3.2003 – VIII R 16/02 – (FG Baden-Württemberg)

Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte i.S.v. § 32 Abs. 4 S. 7 EStG 2000 (jetzt: § 32 Abs. 4 S. 9 EStG 2002) liegt vor, wenn ein Kind mit dem Ziel der Erhaltung des Kindergeldanspruchs Vereinbarungen trifft, die ursächlich dafür sind, dass ein Anspruch auf Weihnachtsgeld nicht geltend gemacht werden kann, der ohne diese Vereinbarung bestanden hätte.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3151 und FamRZ 2003, 1556.

Zur Höhe des kindergeldunschädlichen Grenzbetrages von Einkünften des volljährigen Kindes vgl. §§ 63 Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 4 S. 2 EStG.

Zur Thematik s. auch den Beitrag von *Schwarz*, FamRB 2003, 408.

Vorrang von § 1572 BGB gegenüber § 1576 BGB – Zur nachhaltigen Sicherung des Unterhalts i.S.v. § 1573 Abs. 4 BGB – Zur Anwendung von § 1576 BGB

§§ 1572, 1573 Abs. 4, 1576 BGB

BGH, Ur. v. 17.9.2003 – XII ZR 184/01 – (OLG Zweibrücken)

1. a) Der Unterhaltsanspruch aus § 1576 BGB ist gegenüber demjenigen aus § 1572 BGB subsidiär.
b) Der Unterhaltsanspruch nach § 1572 Nr. 4 BGB besteht nur in dem Umfang weiter, wie er zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den Anspruch auf Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) bestanden hat (Leitsatz der Redaktion).
2. Zur Beurteilung der nachhaltigen Sicherung des nachehelichen Unterhalts (§ 1573 Abs. 4 BGB).
3. Zur Anwendung des § 1576 BGB in Fällen krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit des Unterhaltsbedürftigen, in denen ein Unterhaltsanspruch nach § 1572 BGB lediglich am Einsatzzeitpunkt scheitert.

Tatbestand: Beide Parteien begehren Abänderung des Scheidungsverbundurteils, soweit der Bekl zur Zahlung nachehelichen Unterhalts an die Kl verurteilt worden ist.

Die am 17.8.1968 geschlossene Ehe der Parteien, aus der ein 1974 geborener Sohn hervorgegangen ist, wurde durch Verbundurt. des AG v. 19.1.1998, rechtskräftig seit 18.3.1998, geschieden. Im Frühjahr 1998 brach der Sohn ein vor der Trennung der Parteien aufgenommenes Studium ab. In der Zeit von Oktober 1998 bis August 1999 war er erwerbstätig; seit September 1999 absolvierte er eine Lehre als Hotelfachmann. Er lebt im Haushalt des Bekl.

Die am 28.2.1948 geborene Kl hat keinen Beruf erlernt. Während der Ehe war sie überwiegend nicht erwerbstätig. Aus einer etwa 1989 aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von zehn bis zwölf Wochenstunden erzielte sie